

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Gyhum, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 07.04.2022 die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Gyhum beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name, Rechtspersönlichkeit
- § 2 Wappen und Dienstsiegel
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Einwohnerversammlungen

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor

- § 5 Der Rat
- § 6 Der Verwaltungsausschuss
- § 7 Die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor

Dritter Teil: Bekanntmachungen

- § 8 Verkündung von Ortsrecht
- § 9 Sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Inkrafttreten

- § 10 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Gyhum“.
2. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Zeven. Sie bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben der Samtgemeinde Zeven.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

1. Die Gemeinde Gyhum führt ein Wappen sowie ein Dienstsiegel.
 - a. Das Wappen der Gemeinde zeigt: Im grünen Feld, über schwarzem Schildfuß, wachsend die Gestalt der heiligen Margaretha in Silber mit goldenem Haar, goldener Krone und goldenem Heiligenschein in einer Kreislinie. In beiden Händen ein goldenes Stabkreuz haltend. Im schwarzen Schildfuß quer-rechtshin ein liegender Drache.
 - b. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift:

Gemeinde Gyhum
- Landkreis Rotenburg (Wümme) -

Abdrucke hiervon sind in den Anlagen 1 bis 2 wiedergegeben.

2. Die Farben der Gemeinde sind: grün – weiß – grün - waagrecht angeordnet.
3. Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepensamens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Gyhum gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der

Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 4

Einwohnerversammlungen

1. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner hierüber. Die Unterrichtung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung über einen entsprechenden Hinweis in der Zevener Zeitung sowie einem Hinweis auf der Internetseite www.zeven.de oder auch durch die Verteilung entsprechender Informationsblätter vor Ort. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Die Einwohnerversammlung wird durch die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
4. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Gemeindedirektor/in

§ 5

Der Rat

1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über
 - a. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäftes 30.000 € übersteigt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Vermögenswertgrenze für Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne 100.000 €.
 - a. Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG), wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt.
2. Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

§ 6

Der Verwaltungsausschuss

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
2. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz beschließt der Verwaltungsausschuss über den Projektstart von Vorhaben der Gemeinde, deren Gesamtvolumen 100.000 € (brutto) übersteigt. Der Projektstartbeschluss beinhaltet ebenfalls die haushaltsrechtliche Genehmigung. (vgl. § 7)

§ 7

Die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz entscheidet die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor über

1. Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt.
2. Heranziehung zu Gemeindeabgaben
3. Erteilung von Prozessvollmachten

Dritter Teil: Bekanntmachungen

§ 8

Verkündung von Ortsrecht

1. Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
2. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

§ 9

Sonstige Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgen durch Veröffentlichung in der Zevener Zeitung. Öffentliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Zeven, Am Markt 4, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden in der Zevener Zeitung veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates nur einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einzusehen.
4. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gyhum können Protokolle der öffentlichen Sitzungen im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, sowie über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einsehen.

Vierter Teil: Inkrafttreten

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Gyhum, den 28.04.2022

G e m e i n d e G y h u m

(L.S.)

Gez. Henning Fricke
Gemeindedirektor

Anlage 1: Wappen der Gemeinde Gyhum



Anlage 2: Dienstsiegel der Gemeinde Gyhum

